

Zehn Goldene Regeln für den Ehevertrag des Unternehmers

Handlungsempfehlungen auf der Basis der
aktuellen BGH-Rechtsprechung

VON KARIN EBEL UND JOKE PÖSTGES

Die Gestaltung von Eheverträgen galt in der Unternehmer-Beratung bisher eher als Randthema. Seit Mitte Februar sieht das anders aus. Denn am 11. Februar hat der Bundesgerichtshof in Karlsruhe entschieden, dass ein Ehevertrag sitzenwidrig oder eine Bezugnahme darauf im Scheidungsfall missbräuchlich sein kann – mit der Folge, dass z. B. ein Unterhaltsverzicht nicht wirksam ist. Viele Unternehmer-Ehepaare sind verunsichert: Lohnt sich der Abschluss eines Ehevertrages nach diesem Urteil noch? Können Sie sicher sein, dass Ihr Ehevertrag „im Fall der Fälle“ hält? Beide Fragen können aus unserer Sicht mit einem klaren „Ja“ beantwortet werden, wenn Sie die nachfolgenden Grundsätze beachten.

1. Schützen Sie Ihre Unternehmensbeteiligung durch einen Ehevertrag
Unverändert ist ein Ehevertrag unbedingt erforderlich, wenn Sie Ihre Unternehmensbeteiligung im Scheidungsfall schützen wollen. Denn ohne Ehevertrag besteht der Güterstand der Zugewinngemeinschaft, der bei Beendigung der Ehe zu einem Vermögensausgleich zwischen den Eheleuten führt. Derjenige Ehegatte, der in der Ehe Vermögen erworben hat, muss dem anderen Ehegatten einen Ausgleich zahlen. Die Höhe dieses Zugewinnausgleichs ist so zu bemessen, dass beide Ehegatten denselben Wertzuwachs des (während der Ehe erwirtschafteten) Vermögens erhalten. Ausgeglichchen werden auch Wertsteigerungen auf geschenktes, vererbtes oder bereits bei der Eheschließung vorhandenes Vermögen, sofern die Wertsteigerung während der Ehe eingetreten ist. Dies kann insbesondere bei Gründerunternehmern zu erheblichen Zahlungsverpflichtungen führen. Denn der Zugewinnausgleich berechnet sich auf der Basis von Verkehrswerten (!) und ist in bar auszugleichen. Hat also ein Unternehmer während der Ehe ein Unternehmen im Wert von EUR 15 Mio. aufgebaut, während der Ehegatte sein Vermögen um EUR 1 Mio. vermehrt hat, ist ein Barausgleich von EUR 7 Mio. zu leisten.
Vor diesem Hintergrund ist der Abschluss eines Ehevertrages u. E. ein absolutes Muss, um das Familienunternehmen nicht durch eine Scheidung

zu gefährden. Kaum zu glauben, dass nach Untersuchungen des Instituts für Mittelstandsforschung in Bonn nicht einmal die Hälfte der Unternehmer einen Ehevertrag abgeschlossen hat.

2. Berücksichtigen Sie die Interessen Ihres Ehepartners

Wird ein Ehevertrag geschlossen, ist die Gütertrennung für viele Unternehmen – Wirtschaftlich als auch wirtschaftlich – Lösung. Die Folgen – sowohl während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten verteilt. Dies bezieht sich grundsätzlich auf gesetzliche Rentenansprüche (z. B. BfA, Versorgungswerke), nicht auf private Absicherungen (z. B. Lebensversicherungen).

Sie können bei einer modifizierten Zugewinngemeinschaft nicht nur die Unternehmensbeteiligung oder anderes – z. B. geerbtes oder geschenktes – Vermögen herausnehmen. Sie können den Zugewinnausgleich auch prozentual festlegen, der Höhe nach begrenzen und/oder Ratenzahlungen vereinbaren. Die modifizierte Zugewinngemeinschaft, aber auch die Gütertrennung, sind nach Auffassung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich weitgehend zulässig. Denn „der Zugewinnausgleich ist weniger Ausfluss nachehelicher Solidarität als Ausdruck einer Teilhabegerechtigkeit, die zwar im Einzelfall ebedingte Nachteile ausgleichen kann, in ihrer Typisierung aber weit über dieses Ziel hinaus greift und nicht zuletzt deshalb ... der Disposition der Ehegatten unterstellt ist.“

3. Nutzen Sie die Steuervorteile der modifizierten Zugewinngemeinschaft
Die modifizierte Zugewinngemeinschaft hat noch einen weiteren Vorteil gegenüber der Gütertrennung. Im Fall des Todes des vermögenden Ehegatten kann der überlebende Ehegatte in Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs steuerfrei erben. Bei der Gütertrennung gibt es diesen erbschaftsteuerlichen Vorteil nicht. Hier muss der gesamte Erbe teil des Ehegatten versteuert werden.

Ein steuerfreier Zugewinnausgleich kann auch zu Lebzeiten vollzogen werden. Beim Wechsel in die Gütertrennung kann dem Ehegatten ein steuerfreier – vorzeitiger – Zugewinnausgleich gezahlt werden. Dies ist eine interessante Gestaltung für alle Unternehmer, die bislang im gesetzlichen

Güterstand leben. Denn sie können den notwendigen Wechsel des Güterstandes mit der steuerfreien Übertragung größerer Vermögenswerte auf den Ehegatten verbinden.

4. Schließen Sie den Versorgungsausgleich aus

Ein weiterer regelungsbefügter Bereich neben dem Güterstand ist der Versorgungsausgleich. Im Rahmen des Versorgungsausgleichs werden die während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten verteilt. Dies bezieht sich grundsätzlich auf gesetzliche Rentenansprüche (z. B. BfA, Versorgungswerke), nicht auf private Absicherungen (z. B. Lebensversicherungen).

Da Sie als Unternehmer in den meisten Fällen keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, würden Sie an etwaigen Rentenanwartschaften Ihres Ehegatten teilhaben. Schon vor diesem Hintergrund ist der Ausschluss des Versorgungsausgleichs sinnvoll.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem aktuellen Urteil „bei deutlich gehobenen Versorgungsverhältnissen“ einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs grundsätzlich für zulässig erachtet. Ein Ausschluss wird dann kritisch, wenn bei Abschluss des Ehevertrages beide Ehepartner davon ausgegangen sind (und dieser Fall auch eingetreten ist), dass ein Ehegatte wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder nicht erwerbstätig bleibt und damit keine eigene Altersversorgung aufbauen kann. Denn in diesem Fall kann eine nicht gerechtfertigte Lastenverteilung eintreten. Deshalb sollte dem Ehegatten der Aufbau einer eigenen Altersversorgung ermöglicht werden. Sie sichert den Ehegatten ab – nicht nur im Scheidungs-, sondern auch im Erbfall.

5. Vorsicht beim Unterhaltsverzicht

Während wohl auch nach neuester Rechtsprechung weiter Zugewinn und Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden können, ist ein Unterhaltsverzicht nach dem BGH-Urteil vom 11.02.2004 kritisch. Insbesondere in den Fällen, in denen ein Ehegatte wegen der Erziehung gemeinsamer Kinder nicht erwerbstätig sein kann, erwägt der Bundesgerichtshof die Anerkennung eines Unterhaltsanspruchs, auch wenn hierauf in einem Ehevertrag verzichtet worden ist. Diesem Betreuungsunterhalt sowie dem Krankheitsunterhalt kommt besondere Bedeutung zu. Aus rechtlichen – vor allem jedoch aus persönlichen – Gründen ist deshalb u.E. ein Unterhalt zu gewähren, der im Einzelfall zu ermitteln ist.

6. Sichern Sie Ihren Ehegatten frühzeitig ab – und nutzen Sie Steuervorteile
Die Höhe des Unterhalts oder einer Altersrente (Altersunterhalt) sollte im Ehevertrag festgelegt werden, damit beide Ehegatten wissen, welche Zahlungen im

Trennungsfall zu erwarten bzw. zu leisten sind. Bei einer längfristigen Finanzplanung kann der Ehegatte für den Scheidungs- oder Erbfall in der Weise absichert werden, dass die finanzielle Belastung den zahlenden Partner nicht überfordert. Eine frühzeitige Regelung hat darüber hinaus auch steuerliche Vorteile. Bei richtiger Gestaltung können angemessene Absicherungen mit geringem Eigenkapitaleinsatz (30% bis 50%) gestaltet werden. Ein solches Konzept baut für die Eheleute eine zusätzliche Liquiditätsreserve mit einer attraktiven Gesamtrendite auf und sichert die Versorgung des schwächeren Partners in jedem Fall.

7. Verbinden Sie den Ehevertrag mit einem Pflichtteilsverzicht

Im Erbfall hat der überlebende Ehegatte – neben den gemeinsamen Kindern oder Eltern – einen Pflichtteilsanspruch. Dieser Mindestanspruch auf einen Teil des Erbes kann ihm nicht ohne seine Zustimmung entzogen werden. Wird der Pflichtteil geltend gemacht, ist er in bar zu erfüllen.

Um das Unternehmen nicht nur im Scheidungs-, sondern auch im Erbfall ausreichend zu schützen, sollte deshalb ein Pflichtteilsverzicht erklärt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Ehegatte nicht am Unternehmenswert partizipieren und damit keine Ansprüche geltend machen kann, deren Erfüllung ggf. zu Liquiditätsengpässen im Unternehmen führen kann. Der Pflichtteilsverzicht kann auf die Unternehmensbeteiligung beschränkt werden; im Hinblick auf das übrige Vermögen wäre der Pflichtteil dann nicht eingeschränkt. Als „Gegenleistung“ für den Pflichtteilsverzicht sollte der Abschluss einer Lebensversicherung, die Übertragung einer frem vermieteten Immobilie o. ä. in Erwägung gezogen werden, um eine nicht unwesentliche Benachteiligung des verzichtenden Ehegatten zu vermeiden.

8. Regeln Sie das Sorgerecht erst im Trennungsfall

Mittlerweile ist das gemeinsame Sorgerecht der Eltern Regelfall, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder zwingende Gründe für das alleinige Sorgerecht eines Elternteils sprechen.

Sie können das Sorgerecht zwar im Ehevertrag regeln. Eine dort getroffene Vereinbarung kann allerdings im Scheidungsverfahren widerrufen werden. Vor diesem Hintergrund raten wir davon ab, eine stark emotionale Regelung in den Ehevertrag aufzunehmen, die „im Ernstfall“ nicht hält. Regeln Sie das Sorgerecht erst dann, wenn eine bindende Vereinbarung rechtlich möglich ist, also erst im konkreten Trennungsfall.

9. Stimmen Sie Ehevertrag und Gesellschaftsvertrag aufeinander ab
In vielen Gesellschaftsverträgen finden sich auch Bestimmungen, die von den Gesellschaftern verlangen, das Unternehmensvermögen in einem Ehe-

vertrag vom Zugewinnausgleich auszuschließen oder eine Gütertrennung zu vereinbaren. Solche Bestimmungen dienen dem Schutz der übrigen Gesellschafter und vermeiden, dass ein Anspruch auf Zugewinnausgleich bei einem Gesellschafter die wirtschaftliche Existenz aller Mitgesellschafter gefährden kann. Häufig gehen die Schutzbestimmungen so weit, dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften zu einem Ausschluss aus dem Unternehmen führen kann. Achten Sie deshalb darauf, dass Ihr Ehevertrag den Anforderungen des Gesellschaftsvertrages standhält.

10. Prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der Vereinbarungen

Kein Vertrag kann alle möglichen Ereignisse und Veränderungen in der Zukunft berücksichtigen. Nur durch eine regelmäßige Kontrolle kann sicher gestellt werden, dass die bestehenden Regelungen noch den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten entsprechen. Ist das nicht mehr der Fall, muss das Vertragswerk an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Diese fehlende Anpassung der einmal getroffenen Vereinbarungen hat zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom II. Februar 2004 geführt, das für große Verunsicherung bei zahlreichen Unternehmerfamilien gesorgt hat. Hierach ist ein wirksamer Ehevertrag im Zeitpunkt der Trennung daraufhin zu überprüfen, ob die ehemals getroffenen Regelungen die Lebensverhältnisse im Zeitpunkt der Trennung angemessen berücksichtigen. Änderungen können sich insbesondere ergeben durch die Betreuung gemeinsamer Kinder oder Krankheit.

Vermieden Sie diese Schwierigkeiten, in dem Sie spätestens alle zehn Jahre Ihren Ehevertrag überprüfen. Machen Sie den ersten Schritt und lesen Sie Ihren Ehevertrag noch einmal in Ruhe durch. Passt er noch zu den aktuellen Lebensumständen? Hält er einer zwischenzeitlich geänderten Rechtsprechung stand? Und enthält er Regelungen, die Sie beide wollen?
In diesem Sinne wünschen wir Ihnen gutes Gelingen.

Erschienen in: INTESS Unternehmer-Newsletter (Hrsg. Peter May und Gerold Rieder), Ausgabe März 2004

© 2004 Karin Ebel und Jöke Pötsches